

über d Vorkopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE
NATIONEN

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/57
27. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.52 und Add.1 und A/51/L.54)]

51/57. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹ sowie ihre Resolution 50/87 vom 18. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²,

¹Siehe A/48/185, Anhang II.

²Siehe A/47/361-S/24370, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

mit Genugtuung über die am 15. und 16. Februar 1996 auf Einladung des Generalsekretärs zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen abgehaltene Tagung, und feststellend, wie wichtig die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Praxis der Einberufung solcher Tagungen ist,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³;
2. *begrüßt außerdem* die bei der gemeinsamen Arbeit in diesem Bereich zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;
3. *begrüßt ferner* die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, die ihrerseits die einander gegenseitig verstärkenden Bemühungen anderer europäischer und transatlantischer Institutionen und Organisationen auf diesem Gebiet ergänzt;
4. *lobt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der ihr durch das Allgemeine Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge⁴ (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) übertragenen Rolle, insbesondere für

³A/51/489 und Add.1.

⁴A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

a) die erfolgreiche Überwachung der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen vom 14. September 1996;

b) die Überwachung, gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen, der Entwicklung der Menschenrechtsnormen;

c) die der Menschenrechtskommission Bosnien und Herzegowinas gebotene Unterstützung;

d) die unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen Übereinkommen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie über subregionale Rüstungskontrolle;

5. *begrüßt* den Beschluß der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin in Bosnien und Herzegowina tätig zu sein und zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Förderung der Bürgergesellschaft, so auch zur Förderung der Menschenrechtsnormen, beizutragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *unterstreicht*, daß die Parteien dafür verantwortlich sind, freie und faire Gemeindewahlen in Bosnien und Herzegowina zu veranstalten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bestätigung, wonach die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Vorbereitung und Abhaltung dieser Wahlen überwachen wird;

7. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch künftig in und in der Umgebung von Bosnien und Herzegowina zur regionalen Stabilisierung beizutragen und außerdem im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung der Vereinbarungen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen und subregionale Rüstungskontrolle sowie bei der Förderung von Verhandlungen über regionale Rüstungskontrolle behilflich zu sein;

8. *begrüßt außerdem* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Menschenrechtsbüro in Suchumi (Georgien) zu unterstützen, welches Teil der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ist;

9. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

10. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im vergangenen Jahr, beispielsweise in Tadschikistan, Kroatien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, beim Angebot von Ausbildungskursen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und bei der Zusammenarbeit zur Frage der

Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und anderen unfreiwillig Vertriebenen in Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten;

11. *unterstützt* die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit ihrer Feldmissionen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in den Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

81. Plenarsitzung
12. Dezember 1996